

## **Fragen und Antworten zur Erhebung einer Übernachtungsteuer in der Stadt Cuxhaven seit 01.03.2018**

### **Allgemein**

#### **Warum erhebt die Stadt Cuxhaven eine Übernachtungsteuer?**

Seit 1993 kann die Stadt Cuxhaven ihren Haushalt nicht mehr ausgleichen. Die kumulierten Jahresfehlbeträge aus Vorjahren im Ergebnishaushaltsplan 2017 betragen unbereinigt rd. 362,5 Mio. €. Seit Jahren hat sich die Stadt Cuxhaven daher um eine Entschuldung bemüht, was mit dem Abschluss einer Stabilisierungsvereinbarung mit dem Land Niedersachsen gelungen ist. Aufgrund dieser Stabilisierungsvereinbarung hat die Stadt Cuxhaven eine Entschuldungshilfe von 187,5 Mio. € aus dem Entschuldungsfonds, der vom Land Niedersachsen und den übrigen Kommunen des Landes finanziert wird, erhalten. Im Bewilligungsschreiben haben sowohl die kommunalen Spitzenverbände als auch das Land ihre Erwartung zum Ausdruck gebracht, dass sich die Stadt Cuxhaven weiterhin um die Reduzierung der weiterhin entstehenden Jahresfehlbeträge bemüht. In der Stabilisierungsvereinbarung hat sich die Stadt Cuxhaven neben aufwandsenkenden und ertragsteigernden Maßnahmen wie der Erhöhung der Hebesätze der Grundsteuern ab 2017 und der Gewerbesteuer ab 2018 dazu verpflichtet, ab dem Jahr 2018 zusätzlich zu Kur- und Fremdenverkehrsbeiträgen eine Übernachtungsteuer einzuführen. Das Nettoaufkommen nach Abzug des städtischen Erhebungsaufwandes aus der Übernachtungsteuer sollte 1.261.600 € für das Jahr 2018 erbringen.

#### **Warum wird die Übernachtungsteuer zusätzlich zu Tourismus- und Gästebeiträgen erhoben?**

Die Stadt Cuxhaven hatte ursprünglich überlegt anstelle von Tourismusbeiträgen (diese hießen bis 31.12.2017 Fremdenverkehrsbeiträge) und Gästebeiträgen (diese hießen bis 31.12.2017 Gästebeiträge) nur noch eine Übernachtungsteuer zu erheben. In § 111 Absatz 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und § 3 Absatz 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) ist jedoch das sog. Subsidiaritätsprinzip (Prinzip der Nachrangigkeit) verankert. Danach dürfen Kommunen Steuern erst erheben, wenn die sonstigen Einnahmen (Gebühren, Beiträge und sonstige Entgelte) zur Deckung ihrer Ausgaben nicht ausreichen. Die Stadt Cuxhaven ist aufgrund ihrer staatlichen Anerkennung nach der „Verordnung über die staatliche Anerkennung von Kur- und Erholungsorten“ berechtigt, Tourismusbeiträge nach § 9 NKAG und Gästebeiträge nach § 10 NKAG zu erheben. Auf Anfrage haben sowohl das Niedersächsische Innenministerium als auch der Niedersächsische Städtetag mitgeteilt, dass die Stadt Cuxhaven aufgrund des Subsidiaritätsprinzips verpflichtet sei eine Übernachtungsteuer nur ergänzend zu bereits bestehenden Tourismus- und Gästebeiträgen erheben zu dürfen. Nach § 3 Absatz 4 NKAG dürfen Gemeinden eine Steuer auf entgeltliche Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben nicht erheben, wenn sie einen Tourismusbeitrag nach § 9 oder einen Gästebeitrag nach § 10 erheben. Die Kommunalaufsichtsbehörde kann in begründeten Ausnahmefällen eine Ausnahme von dem Verbot nach Satz 1 zulassen. Das Niedersächsische Innenministerium, als für die Stadt Cuxhaven zuständige Kommunalaufsichtsbehörde, hat die entsprechende Ausnahmegenehmigung am 14.11.2017 erteilt und zuletzt am 28.10.2022 befristet bis zum 31.08.2026 verlängert.

#### **Was ist die Rechtsgrundlage für die Erhebung einer Übernachtungsteuer?**

Rechtsgrundlage ist die Satzung über die Erhebung einer Übernachtungsteuer in der Stadt Cuxhaven, die der Rat der Stadt Cuxhaven am 23.02.2017 beschlossen hat, und die zum 01.03.2018 in Kraft getreten ist. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Grundsatzurteil vom 11.07.2012 zur Übernachtungsteuer (9 CN 1.11) die Erhebung einer Übernachtungsteuer grundsätzlich für zulässig befunden. Auch das Obergerverwaltungsgericht Lüneburg hat in den bisher ergangenen drei Urteilen vom 01.12.2014 (9 KN 85/13) und 26.01.2015 (9 KN 309/13 und 9 KN 59/14) zur Übernachtungsteuer die Erhebung einer solchen Übernachtungsteuer für

zulässig befunden und die entsprechenden Satzungen der betroffenen Kommunen lediglich aufgrund von Satzungsmängeln (z. B. Verwendung von Steuerpauschbeträgen statt eines einheitlichen Steuersatzes wie in der Satzung der Stadt Cuxhaven) für nichtig erklärt. Das Bundesverfassungsgericht hat schließlich mit Beschluss vom 22.03.2022 (1 BvR 2868/15, 1 BvR 2886/15, 1 BvR 2887/15 und 1 BvR 354/16) die Erhebung einer Übernachtungsteuer für zulässig befunden.

### **Was wird besteuert?**

Gegenstand der Steuer ist nach § 2 Absatz 1 der Übernachtungssteuersatzung der Aufwand eines Unterkunftnehmers für eine vorübergehende entgeltliche Übernachtungsmöglichkeit bei einem Unterkunftgeber im Gebiet der Stadt Cuxhaven; dies gilt unabhängig davon, ob von der Übernachtungsmöglichkeit tatsächlich Gebrauch gemacht wird. Eine gewerbe-, planungs-, baurechtliche oder sonstige rechtliche Zulässigkeit der Übernachtungsmöglichkeit ist nicht erforderlich. Es wird also vereinfacht gesagt der vom Gast zu zahlende Übernachtungspreis besteuert, weil dieser für ihn einen zusätzlichen bzw. konsumtiven Aufwand verursacht, der „über die Befriedigung der allgemeinen Lebensführung hinausgeht“ (Zitat aus der Rechtsprechung). Dieser ist auch zu versteuern, wenn der Gast nicht anreist, den Übernachtungspreis aber trotzdem beim Unterkunftgeber entrichten muss, denn dem Gast ist dadurch der zu besteuerte Aufwand entstanden. Ebenso ist es für die Besteuerung unerheblich, ob z. B. die Vermietung einer Ferienwohnung baurechtlich zulässig ist oder nicht, weil dem Gast auch durch Anmietung einer baurechtswidrigen Ferienwohnung ein zu steuernder Aufwand entstanden ist.

### **Von wem wird die Steuer erhoben?**

Die Übernachtungsteuer wird als sogenannte „indirekte Steuer“ erhoben, d. h. Steuerschuldner sind nicht die Gäste, deren Übernachtungsaufwand besteuert wird, sondern die Unterkunftgeber, also Vermieter von Ferienwohnungen und Zimmern, Hoteliers, Betreiber von Pensionen, Gasthöfen, Erholungsheimen und Jugendherbergen, Camping-, Liege- und Wohnmobilstellplatzbetreiber sowie sonstige Personen, die Übernachtungsgäste vorübergehend gegen Entgelt beherbergen. Die Unterkunftgeber haben also seit 01.03.2018 nicht nur wie bisher die Gästebeiträge von ihren Gästen einzuziehen und an die Stadt Cuxhaven abzuführen, sondern auch die Übernachtungsteuer bei der Stadt Cuxhaven anzumelden und an sie abzuführen. Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg hat in den o. g. Urteilen die Bestimmung der Unterkunftgeber zu Steuerschuldnern und damit die Erhebung der Übernachtungsteuer als indirekte kommunale Aufwandsteuer für rechtmäßig erklärt. Vergleichbar muss beispielsweise die Spielgerätesteuern, die den Glücksspielaufwand des Spielers besteuert, als indirekte Steuer auch von den Spielgeräatebetreibern und nicht von den Spielern an die Gemeinde gezahlt werden.

### **Muss auch für Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen die Übernachtungsteuer gezahlt werden?**

Im Gegensatz zum Gästebeitrag sind Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres nicht von der Übernachtungsteuer befreit. Übernachtungen von z. B. einer Familie mit zwei Kindern unter 16 Jahren in einer Ferienwohnung sind daher voll zu versteuern, Freibeträge o. ä. für die Kinder gibt es nicht. Wenn die Kinder und Jugendlichen allerdings im Rahmen einer Klassenfahrt in Cuxhaven übernachten, sind sie nicht steuerpflichtig (siehe unten), da es sich nicht um konsumtiven Aufwand handelt.

### **Muss auch für Übernachtungen von Schwerbehinderten und Begleitpersonen die Übernachtungsteuer gezahlt werden?**

Schwerbehinderte, die laut amtlichem Ausweis einen Grad der Behinderung (GdB) von 100 haben, und Begleitpersonen von Schwerbehinderten, die laut amtlichen Ausweis völlig auf ständige Begleitung angewiesen sind (amtlicher Ausweis mit dem Merkzeichen „B“), sind zwar vom Gästebeitrag befreit, eine entsprechende Befreiung von der Übernachtungsteuer ist nicht vorgesehen. Übernachtungen dieser Personenkreise sind daher als konsumtiver Aufwand voll zu versteuern.

### **Muss auch für Übernachtungen von Einwohnern der Stadt Cuxhaven die Übernachtungsteuer gezahlt werden?**

Sofern ein Einwohner der Stadt Cuxhaven bei einem Unterkunftgeber gegen Entgelt übernachtet (z. B. sich ein Hotelzimmer nimmt), ist seine Übernachtung steuerpflichtig, weil er zusätzlichen konsumtiven Aufwand für die Übernachtung hat.

## **Nicht steuerpflichtige Übernachtungen**

### **Sind Übernachtungen in den Kurkliniken steuerpflichtig?**

Übernachtungen in den beiden Kurkliniken sind ebenso wie Übernachtungen in den beiden Krankenhäusern sowie in Alten- und Pflegeheimen, Kinderheimen und sonstigen heimähnlichen Einrichtungen nicht steuerpflichtig, solange der Aufwand für diese Übernachtungen nicht als konsumtiver Aufwand anzusehen ist. Dies wäre der Fall, wenn die Übernachtung in einer Kurklinik nicht zur Behandlung aus medizinischen Gründen oder als medizinisch notwendige Begleitperson erfolgt.

### **Sind Übernachtungen im Rahmen von Klassenfahrten steuerpflichtig?**

Bei der Übernachtung von Schülern im Rahmen einer nach den Schulgesetzen teilnahmepflichtigen Schulveranstaltung (z. B. Klassenfahrt), die von einer oder mehreren Lehrkräften begleitet wird, in einer Jugendherberge o. ä. entsteht kein privater konsumtiver Aufwand, der daher nicht steuerpflichtig ist. Entsprechend gilt dies für die Lehrkräfte, da sie berufsbedingt teilnehmen. Übernachtungen, die außerhalb des Schulbesuchs privat von Schülern oder deren Eltern organisiert werden (z.B. Abiturfahrten), stellen dagegen steuerpflichtigen privaten Übernachtungsaufwand dar.

### **Sind Übernachtungen aus beruflichen Gründen steuerpflichtig?**

Ebenso wie beim Gästebeitrag sind Übernachtungen aus beruflichen Gründen nicht steuerpflichtig. § 2 Absatz 2 Buchstabe a der Satzung enthält eine beispielhafte Aufzählung, danach sind Übernachtungen aus beruflichen Gründen insbesondere Übernachtungen

- zur Teilnahme an berufsbedingten oder berufsvorbereitenden Veranstaltungen, wie z. B. Aus- und Weiterbildungen, Fachvorträgen, Fachseminaren, Fachkongressen,
- zur Teilnahme an Bewerbungsverfahren,
- aufgrund von Dienstreisen auf Anordnung des Arbeitgebers,
- aufgrund von dienst- und geschäftlich veranlassten Reisen oder Außenterminen (z. B. von Außendienstmitarbeitern, Handelsvertretern, Sachverständigen, Ärzten, Rechtsanwälten etc.),
- zur Erbringung, Abholung oder Übergabe von Waren oder Dienstleistungen im Rahmen gewerblicher Zwecke (z.B. von Monteuren, Spediteuren etc.) oder
- zur Teilnahme an sonstigen dienstlichen oder geschäftlichen Veranstaltungen (z. B. das Treffen mit Geschäftskunden, Vorgesetzten, Vertragspartnern zu dienstlichen/geschäftlichen Zwecken etc.).

### **Sind die beruflichen Gründe für Übernachtungen zu belegen?**

Ja. Der Gast ist im Falle einer Übernachtung aus beruflichen Gründen verpflichtet gegenüber dem Unterkunftgeber zu erklären, dass die Übernachtung aus beruflichen Gründen erfolgt, und dies z. B. durch die Vorlage einer Arbeitgeber- oder Dienstherrnbescheinigung oder bei einer selbständigen gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit durch die Vorlage einer Eigenbestätigung auf einem von der Stadt herausgegebenen Vordruck zu belegen. Die beruflichen Gründe sind für jeden Gast gesondert zu belegen. Der Unterkunftgeber kann allerdings davon absehen, sich eine gesonderte Arbeitgeber- oder Dienstherrnbescheinigung vorlegen zu lassen, wenn die Buchung der Übernachtung vom Arbeitgeber bzw. Dienstherrn erfolgt ist und/oder die Rechnung auf diesen ausgestellt ist, soweit keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Übernachtung privaten Zwecken dient. Der Unterkunftgeber muss die Fälle, in denen er von der Vorlage einer gesonderten Arbeitgeber- oder Dienstherrnbescheinigung absieht, dokumentieren. Wenn der Unterkunftnehmer nicht erklärt, dass seine Übernachtung aus beruflichen Gründen erfolgt oder dies nicht entsprechend belegt werden kann, ist von einer steuerpflichtigen Übernachtung auszugehen.

Sofern der Gast nachträglich belegt, dass seine Übernachtung aus beruflichen Gründen erfolgte, hat der Unterkunftgeber dies bei seiner Steueranmeldung zu berücksichtigen, soweit er diese noch nicht bei der Stadt Cuxhaven abgegeben hat. Nach Abgabe der Steueranmeldung kann sich der Gast innerhalb von drei Monaten nach Abgabe der Steueranmeldung durch den Unterkunftgeber an die Stadt Cuxhaven wenden. Eine vom Unterkunftgeber entrichtete Steuer wird nach Prüfung des Beleges an denjenigen erstattet, der die Übernachtung bezahlt hat (z. B. den Arbeitgeber des Gastes).

### **Wer ist verantwortlich, wenn ein Gast falsche Angaben macht?**

Der Gast ist im Falle einer Übernachtung aus beruflichen Gründen verpflichtet gegenüber dem Unterkunftgeber zu erklären, dass die Übernachtung aus beruflichen Gründen erfolgt, und dies durch die genannten Nachweise zu belegen. Tut er dies nicht, begeht er eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden kann.

## **Berechnung der Übernachtungsteuer**

### **Gilt der Übernachtungspreis brutto oder netto?**

Der Gast zahlt dem Unterkunftgeber für die Übernachtungsmöglichkeit einen Preis inklusive Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuer gehört also zu seinem Aufwand, so dass immer der Übernachtungspreis brutto zu versteuern ist, unabhängig davon, ob ein Unterkunftgeber umsatzsteuerpflichtig ist oder nicht.

### **Ist die Verpflegung auch steuerpflichtig?**

Besteuert wird der vom Gast für die Übernachtungsmöglichkeit zu zahlende Preis. Darin enthaltene Anteile für Verpflegung (z.B. Frühstück, Mittagessen, aber auch Speisen und Getränke aus der Minibar, die dem Gast extra berechnet werden) sind herauszurechnen. Sofern im Einzelfall die Aufteilung einer Gesamtrechnung in ein Übernachtungsentgelt und ein Entgelt für Verpflegung nicht möglich ist, bemisst sich die Steuer bei einem Pauschalpreis (z. B. Übernachtung mit Frühstück beziehungsweise Halb- oder Vollpension) nach dem Betrag der Gesamtrechnung abzüglich einer Pauschale (jeweils inklusive Mehrwertsteuer) von 5,60 Euro für Frühstück und je 11,20 Euro für Mittagessen und Abendessen je Gast und Mahlzeit. Die Pauschalen für die Verpflegung orientieren sich an den Pauschalen für Verpflegungsmehraufwand nach § 9 Absatz 4a des Einkommensteuergesetzes.

### **Sind Sonderleistungen auch steuerpflichtig?**

Besteuert wird der vom Gast für die Übernachtungsmöglichkeit zu zahlende Preis. Sofern im berechneten Übernachtungspreis über einen Pauschalpreis Sonderleistungen wie z. B. „kostenlose“ Nutzung des Parkplatzes, Strandkorbes und Schwimmbades enthalten sind, gilt der Pauschalpreis als steuerpflichtiges Übernachtungsentgelt. Werden die Sonderleistungen dem Gast jedoch gesondert in Rechnung gestellt (z. B. 2 € pro Tag für einen Parkplatz), weil er sich entscheiden kann, ob er sie gegen Zahlung eines speziellen Entgeltes in Anspruch nimmt oder nicht, sind diese nicht übernachtungssteuerpflichtig.

### **Ist die Endreinigung bei einer Ferienwohnung auch steuerpflichtig?**

Dazu nachfolgend ein Auszug des BGH-Urteils vom 06.06.1991 - I ZR 291/89:

*„Die Beklagte ist nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Altern. 2 PAngV verpflichtet, bei der Angabe von Mietpreisen für Ferienwohnungen in ihrer Werbung Endpreise anzugeben, in welche die pauschal und in jedem Fall zu zahlenden Nebenkosten für Strom, Wasser, Gas und Heizung einbezogen sind und ebenso die von vornherein festgelegten Kosten für Bettwäsche und Endreinigung, sofern die Inanspruchnahme dieser Leistungen nicht ausdrücklich freigestellt ist.“* Dies bedeutet, wenn die Endreinigung verbindlich ist, gehört sie mit zum Gesamtübernachtungspreis. Also ist sie übernachtungssteuerpflichtig. Im Hotel ist die Endreinigung des Zimmers im Gesamtübernachtungspreis enthalten und wird nicht extra ausgewiesen. Auch wenn im Falle einer Vermittlung über ein Vermittlungsbüro die Endreinigung vom Vermittlungsbüro auf eigene Rechnung vorgenommen wird, ist der Wohnungseigentümer für die Endreinigung übernachtungssteuerpflichtig. Denn insoweit stellt sich das Vermittlungsbüro als Erfüllungsgehilfe der jeweiligen Eigentümer dar. Die vom Vermittlungsbüro erbrachten Leistungen kommen schließlich unmittelbar der Erfüllung und Abwicklung des Vertrages zwischen den Eigentümern und den Gästen der Ferienwohnung zugute.

### **Besteht Steuerpflicht, wenn gebucht, aber nicht übernachtet wird?**

Besteuert wird der vom Gast für die Übernachtungsmöglichkeit zu zahlende Preis. Somit kommt es also nicht darauf an, ob er auch tatsächlich übernachtet. Wenn ein Gast also vorzeitig abreist, aber vom gezahlten Übernachtungspreis vom Unterkunftgeber nichts zurückerhält, ist der volle Übernachtungspreis steuerpflichtig. Anders stellt sich dies jedoch dar, wenn die Buchung storniert wird.

### **Besteht Steuerpflicht, wenn storniert wird?**

Besteuert wird der vom Gast für die Übernachtungsmöglichkeit zu zahlende Preis. Wenn eine Buchung bereits im Vorwege wieder storniert wird, und auch tatsächlich keine Übernachtung stattfindet, sind Stornierungsgebühren oder einbehaltene Anzahlungen nicht steuerpflichtig.

### **Kann ein Vermieter einer Ferienwohnung, der seine Wohnung über einen Vermittler vermietet, die Vermittlungsprovision abziehen?**

Besteuert wird der vom Gast für die Übernachtungsmöglichkeit zu zahlende Preis. Ein Vermieter einer Ferienwohnung, der seine Wohnung über einen Vermittler vermietet, kann die Vermittlungsprovision daher nicht abziehen, denn der Vermieter bezahlt den Vermittler für seine Tätigkeit und nicht der Gast. Entsprechend gilt dies für Entgelte, die der Unterkunftgeber an Buchungsportale und sonstige Personen zahlen muss.

### **Muss die Übernachtungsteuer auf der Rechnung ausgewiesen werden?**

Der Bundesfinanzhof hat in seinem Urteil vom 15.7.2015, II R 33/14, zum Übernachtungsteuergesetz der Stadt Hamburg (Hamburgisches Kultur- und Tourismustaxengesetz) zur Angabe der Übernachtungsteuer gegenüber dem Gast ausgeführt:

*„Die Betreiber der Beherbergungsbetriebe können die Steuer unmittelbar auf die Übernachtungsgäste abwälzen, für deren Übernachtungen die Steuer entsteht, indem sie unter Berücksichtigung der Anforderungen des § 1 Abs. 1 Satz 1 der Preisangabenverordnung (vgl. Urteil des Oberlandesgerichts Köln vom 14. März 2014 I-6 U 172/13, Neue Juristische Wochenschrift -Rechtsprechungs-Report Zivilrecht 2014, 932) einen um die Steuer erhöhten Preis berechnen. Sie können darauf aber auch verzichten und die Preise für alle Übernachtungsgäste so kalkulieren, dass sie die entstehende Steuer aus den Einnahmen entrichten können (vgl. BVerwG-Beschluss in NVwZ-RR 2013, 1014,Rz 6).“*

Daraus folgt, dass es dem Unterkunftgeber überlassen bleibt, ob er die Übernachtungsteuer gegenüber dem Gast ausweist oder nicht. Steuerschuldner ist der Unterkunftgeber, nicht der Gast.

### **Ist die Übernachtungsteuer umsatzsteuerpflichtig?**

Nach den der Stadt vorliegenden Informationen ist die Übernachtungsteuer Teil des Übernachtungsentgeltes und daher umsatzsteuerpflichtig. Die Stadt ist jedoch weder Steuerberaterin noch für die Erhebung der Umsatzsteuer zuständig. Sofern Sie als Unterkunftgeber umsatzsteuerpflichtig sind, sollten Sie daher unbedingt mit ihrem Steuerberater oder dem zuständigen Finanzamt klären, wie mit der Übernachtungsteuer umsatzsteuerlich zu verfahren ist.

### **Wie hoch ist die Übernachtungsteuer?**

Die Übernachtungsteuer beträgt nach der derzeit geltenden Satzung 2,75 % des Steuermaßstabes und berechnet sich damit beispielsweise wie folgt:

#### **a) umsatzsteuerpflichtige Unterkunftgeber (z. B. Hotels)**

Übernachtungspreis inklusive 20,00 € Frühstück netto	120,00 €
→ die 20,00 € für das Frühstück sind nicht steuerpflichtig	
→ steuerpflichtiges Entgelt netto	100,00 €
+ 7 % Mehrwertsteuer	7,00 €
<hr/>	
Bemessungsgrundlage Übernachtungsteuer	107,00 €
x 2,75 % Übernachtungsteuer	<b>2,94 € an Stadt</b>

*Sofern die Übernachtungsteuer dem Gast in Rechnung gestellt wird:*

→ steuerpflichtiges Entgelt netto	100,00 €
+ 7 % Mehrwertsteuer	7,00 €
<hr/>	
steuerpflichtiges Entgelt brutto	107,00 €
x 2,75 % Übernachtungsteuer	2,94 €
<b>Rechnungsbetrag Gast</b>	<b>109,94 €</b>
⇒ Bemessungsgrundlage Übernachtungsteuer	109,94 €
x 2,75 % Übernachtungsteuer	<b>3,02 € an Stadt</b>

### **b) nichtumsatzsteuerpflichtige Unterkunftgeber (z. B. Ferienwohnung)**

Übernachtungspreis Ferienwohnung	100,00 €
Endreinigung	50,00 €
Bemessungsgrundlage Übernachtungssteuer	150,00 €
x 2,75 % Übernachtungssteuer	4,13 € an Stadt

## **Anmeldung und Festsetzung der Übernachtungssteuer**

### **Wie wird die Übernachtungssteuer an die Stadt gemeldet?**

Für die Ausstellung der Gästekarten und die Abrechnung der eingezogenen Gästebeiträge haben die Unterkunftgeber bereits seit 2015 grundsätzlich das elektronische Abrechnungssystem zu nutzen. Die diesbezüglichen Regelungen in der seinerzeit für die Kurbeitragserhebung gültigen Tourismusbeitragssatzung hat das Verwaltungsgericht Stade mit zwei Urteilen vom 21.09.2016 für zulässig befunden; das Urteil mit dem Aktenzeichen 1 A 523/15 ist in der Rechtsprechungsdatenbank des Landes Niedersachsen veröffentlicht worden. Die Nutzungspflicht gilt seit 01.03.2018 entsprechend für die Übernachtungssteuer. Im System ist dafür neben den bisher bereits für den Gästebeitrag zu erfassenden Daten (Vorname, Name, Adresse und Aufenthaltszeitraum) in einem zusätzlichen Feld das steuerpflichtige Übernachtungsentgelt zu erfassen.

Beispiel: ein Ehepaar mietet für fünf Übernachtungen eine Ferienwohnung an und zahlt dafür insgesamt 250,00 € brutto wie netto → die 250,00 € sind als steuerpflichtiges Übernachtungsentgelt zu erfassen.

Die Anbieterin des elektronischen Abrechnungssystems (die Firma AVS aus Bayreuth) hat das System für Zwecke der Übernachtungssteuer erweitert.

Zur Vermeidung unbilliger Härten kann die Stadt Cuxhaven auf schriftlichen und begründeten Antrag einzelne Unterkunftgeber von dieser Nutzungspflicht befreien. Ist ein Unterkunftgeber durch einen bewilligten Antrag von der Nutzungspflicht des elektronischen Abrechnungssystems befreit worden, so hat er ein tagaktuelles und kontrollfähiges Gästeverzeichnis in Listenform zu führen. Das Gästeverzeichnis ist quartalsmäßig zu gliedern und hat je Unterkunftnehmer folgende Daten zu beinhalten:

- Name und Vorname des Unterkunftnehmers
- Straße, Postleitzahl und Wohnort des Unterkunftnehmers
- Aufenthaltszeitraum und sich daraus ergebende Anzahl an Übernachtungen
- Steuermaßstab für den Aufenthaltszeitraum.

Die Stadt Cuxhaven gibt dazu den Vordruck „Aktuelles Gästeverzeichnis / Liste zur Abrechnung des Gästebeitrages und der Übernachtungssteuer“ heraus. Das quartalsbetreffende Gästeverzeichnis ist der Stadt Cuxhaven als Steueranmeldung vierteljährlich spätestens zu den dort genannten Terminen zu übermitteln. Für nicht steuerpflichtige Übernachtungen ist der Steueranmeldung eine gesonderte Liste beizufügen. Nachweise sind nur auf Anforderung beizufügen.

*Für Vermieter einer Ferienwohnung, der seine Wohnung über einen Vermittler vermietet, und dessen Vermittler das elektronische Abrechnungssystem benutzt*

Für den Gästebeitrag gibt es eine spezielle Ermächtigung in § 10 Absatz 4 Satz 5 NKAG, wonach die Stadt durch ihre Gästebeitragssatzung die Vermittlungsbüros zur Ausstellung der Gästekarten, zum Gästebeitrageinzug von den Gästen und zur Gästebeitragsabführung an die Stadt verpflichten kann und dementsprechend verpflichtet hat. Eine entsprechende Regelung gibt es für kommunale Steuern jedoch nicht, so dass die Stadt die Vermittlungsbüros nicht verpflichten kann, die steuerlichen Pflichten zur Übernachtungssteuer für die Vermieter von Ferienwohnungen vorzunehmen. Vermieter von Ferienwohnungen haben jedoch die Möglichkeit, mit ihrem Vermittlungsbüro eine Vereinbarung zu treffen die ihnen obliegenden Pflichten zur Übernachtungssteuer für sie wahrzunehmen. Die Vermittlungsbüros nutzen in der Regel für die von ihnen vermittelten Ferienwohnungen das elektronische Abrechnungssystem zur Ausstellung der Gästekarten und zur Gästebeitragsabrechnung mit der Stadt. Ein Vermieter einer Ferienwohnung kann daher mit seinem Vermittlungsbüro zusätzlich vereinbaren, das steuerpflichtige Übernachtungsentgelt für ihn im elektronischen Abrechnungssystem zu erfassen und die Meldung an die Stadt über das System für ihn vorzunehmen. Es müsste auch vereinbart werden, ob das Vermittlungsbüro die angemeldete Steuer an die Stadt Cuxhaven abführen soll oder der

Vermieter die vom Vermittlungsbüro angemeldete Steuer selbst abführt; das Vermittlungsbüro müsste ihm dann den abzuführenden Betrag in geeigneter Form mitteilen. Ein Vordruck für diese Vereinbarung steht auf der städtischen Internetseite zum Download bereit. Wie beim Gästebeitrag besteht kein Anspruch des Unterkunftgebers auf Erstattung von Aufwendungen oder Auslagen durch die Stadt, wenn das Vermittlungsbüro dies für ihn übernimmt, da dieses im Steuerrecht und in Teilen des Abgabenrechts nicht vorgesehen ist. Ein Gewerbetreibender erhält daher vom Finanzamt auch keine Aufwendungen oder Auslagen dafür erstattet, dass er die Umsatzsteuer von seinen Kunden oder die Lohnsteuer von seinen Arbeitnehmern erhebt und an das Finanzamt meldet und abführt.

Sollte das Vermittlungsbüro nicht bereit sein, das steuerpflichtige Übernachtungsentgelt für einen Vermieter einer Ferienwohnung im elektronischen Abrechnungssystem zu erfassen und die Meldung an die Stadt für ihn vorzunehmen, so hat der Vermieter einer Ferienwohnung entweder die Erfassung und die Meldung über das System selbst vorzunehmen oder im Falle einer unbilligen Härte die Steueranmeldung vierteljährlich zu den Meldeterminen auf einem von der Stadt herausgegebenen Vordruck vorzunehmen und der Steueranmeldung Kopien der Abrechnungen des Vermittlungsbüros für das betreffende Quartal beizufügen. Nicht steuerpflichtige Übernachtungen sind in den Abrechnungen zu kennzeichnen und durch Vorlage von Nachweisen zu belegen.

### **Werden die Angaben des Unterkunftgebers in der Steueranmeldung überprüft?**

Ja. Die Stadt führt einerseits – wie bereits für den Gästebeitrag - Kontrollen im Außendienst bei den Unterkunftgebern durch. Andererseits haben die Unterkunftgeber auf Anforderung der zuständigen Mitarbeiter im Innendienst zur Prüfung der in der Steueranmeldung gemachten Angaben sämtliche bzw. ausgewählte Nachweise (z. B. Rechnungen, Quittungsbelege, Auszüge des Buchungsverfahrens) der erbrachten Leistungen für den jeweiligen Steueranmeldezeitraum im Original vorzulegen. Entsprechend sind die geforderten Nachweise für nicht steuerpflichtige Übernachtungen vorzulegen. Sämtliche Nachweise sind sechs Jahre ab Beginn des folgenden Kalenderjahres aufzubewahren. Gleiches gilt auch für Bevollmächtigte oder Beauftragte der Unterkunftgeber, sofern diese gewerbsmäßig tätig sind, also z. B. auch für Vermittlungsbüros.

### **Erhält der Unterkunftgeber einen Bescheid über die Übernachtungsteuer?**

Die Steueranmeldung gilt als formloser Steuerbescheid (Steuerfestsetzung) unter dem Vorbehalt der Nachprüfung, d. h. es wird in der Regel kein schriftlicher Steuerbescheid erteilt. Ein schriftlicher Steuerbescheid wird nur erteilt, wenn die Steuer abweichend von der Steueranmeldung festgesetzt wird. Im elektronischen Abrechnungssystem können die vorgenommenen Übernachtungsteueranmeldungen jedoch eingesehen werden.

### **Wann ist die Steueranmeldung vorzunehmen?**

Der Unterkunftgeber hat jeweils für das vorangegangene Quartal/Kalendervierteljahr spätestens bis zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres die Steueranmeldung vorzunehmen. Benutzer des elektronischen Abrechnungssystems haben die Daten jeweils spätestens sieben Tage vor den genannten Terminen zusammen mit den abzurechnenden Gästebeiträgen im System freizugeben.

### **Wann ist die Übernachtungsteuer zu zahlen?**

Die in der Steueranmeldung errechnete Steuer hat der Unterkunftgeber jeweils für das vorangegangene Quartal/Kalendervierteljahr spätestens bis zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres an die Stadt Cuxhaven zu zahlen. Ein durch schriftlichen Steuerbescheid festgesetzter Gesamtsteuerbetrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu zahlen.

### **Was soll der Unterkunftgeber machen, wenn ein Gast sich weigert, die Steuer zu zahlen?**

Die Situation ist vergleichbar mit dem Fall, dass ein Gast sich weigert, die Mehrwertsteuer zu zahlen. Wenn ihm gleichwohl die Leistung gewährt wird, ist die Mehrwertsteuer abzuführen. Der Unterkunftgeber muss die Übernachtungsteuer, die sich für das vom Gast zu zahlende Übernachtungsentgelt ergibt, also in jedem Fall anmelden und entrichten.

### **Was passiert, wenn der Unterkunftgeber keine Steueranmeldung abgibt?**

Wird keine Steueranmeldung abgegeben oder besteht der durch Tatsachen erhärtete Verdacht, dass die Angaben in der Steueranmeldung unrichtig oder unvollständig sind, so kann die Stadt Cuxhaven den Steuermaßstab schätzen und die sich ergebende Steuer durch schriftlichen Steuerbescheid festsetzen. Zusätzlich kann ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet werden. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

## **Weitere Informationen für die Unterkunftgeber**

### **Haben Unterkunftgeber weitere Anzeigepflichten?**

Unterkunftgeber haben spätestens einen Monat nach Aufnahme oder Beendigung ihrer Tätigkeit dies beim Steueramt der Stadt Cuxhaven anzuzeigen. Unterkunftgeber, die dem nicht nachkommen, begehen eine Ordnungswidrigkeit. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

### **Gibt es weitere Ordnungswidrigkeitentatbestände?**

Ordnungswidrig handelt, wer

- sofern er nicht von der Nutzungspflicht befreit worden ist, für die Steueranmeldung nicht das von der Stadt Cuxhaven unentgeltlich zur Verfügung gestellte elektronische Abrechnungssystem nutzt oder nicht vom Unterkunftnehmer die genannten Daten erhebt, bis spätestens zum Abreisetag des Unterkunftnehmers im System speichert und damit an die Stadt Cuxhaven übermittelt oder nicht die Daten spätestens sieben Tage vor den genannten Terminen zusammen mit den abzurechnenden Gästebeiträgen im System freigibt oder sofern ein Vermieter einer Ferienwohnung für die Speicherung der Daten auf die Übermittlung von erhobenen Daten des von ihm beauftragten Vermittlungsbüros angewiesen ist, die Daten nicht jeweils spätestens sieben Tage vor den genannten Terminen speichert.
- das Gästeverzeichnis nicht, nicht vollständig, nicht tagaktuell oder kontrollfähig oder unrichtig führt oder das Gästeverzeichnis nicht spätestens zu den genannten Terminen als Steueranmeldung übermittelt oder es nicht sechs Jahre ab Beginn des auf die Eintragung folgenden Kalenderjahres aufbewahrt.
- zur Prüfung der in der Steueranmeldung gemachten Angaben dem Steueramt der Stadt Cuxhaven auf Anforderung nicht sämtliche bzw. ausgewählte Nachweise (z. B. Rechnungen, Quittungsbelege, Auszüge des Buchungsverfahrens) der erbrachten Leistungen für den jeweiligen Steueranmeldezeitraum im Original vorlegt oder nicht die geforderten Nachweise für nicht steuerpflichtige Übernachtungen vorlegt oder nicht die Nachweise sechs Jahre ab Beginn des folgenden Kalenderjahres aufbewahrt.
- von der Stadt Cuxhaven ermächtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zur Nachprüfung der Anzeige- und Mitwirkungspflichten die Geschäftsräume nicht betreten lässt oder die Unterlagen nicht einsehen lässt, die für das Erheben der Übernachtungssteuer maßgeblich sind, oder nicht die erforderlichen Auskünfte erteilt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

### **Wo erhalte ich weitere Auskünfte?**

Weitere Auskünfte erteilen die Mitarbeiter des Bereichs ÜSteuer im Steueramt der Stadt Cuxhaven:

- persönlich im Rathaus, Rathausplatz 1, Trakt B – 1. Obergeschoss, Zimmer 1.56 a und 1.56 b
- telefonisch unter 04721/700-168
- per E-Mail unter [uesteuer@cuxhaven.de](mailto:uesteuer@cuxhaven.de)

Weitere Informationen, die Übernachtungssteuersatzung und die Vordrucke finden Sie im Internet unter [www.cuxhaven.de/uesteuer](http://www.cuxhaven.de/uesteuer).